

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13564 –

Entwicklungen nach der Reform des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – von Hartz IV zum Bürgergeld

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Reform des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Einführung des Bürgergelds im Jahr 2023 sollten die bisherigen Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend modernisiert und an die veränderten sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ziel der Reform war es, die soziale Absicherung zu stärken, Anreize zur Arbeitsaufnahme zu verbessern und die individuelle Förderung der Betroffenen zu intensivieren.

Das Bürgergeld-Gesetz liefert nach den Vorstellungen der Bundesregierung dabei den gesetzlichen Rahmen, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu realisieren. Zu diesem Zwecke wurde mit der Reform der sogenannte Vermittlungsvorrang abgeschafft. Stattdessen sollte ein stärkerer Fokus auf die Qualifizierung sowie Weiterbildung von Menschen in der Grundsicherung gelegt werden, um eine nachhaltige und die Hilfebedürftigkeit überwindende Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Vor allem die dauerhafte Arbeitsmarktintegration von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen sollte mit der Gesetzgebung in den Blick genommen werden. Durch diese Schwerpunktlegung soll das Bürgergeld laut dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil auch zur Bewältigung des Arbeits- und Fachkräftemangels beitragen (vgl. www.bmas.de/DE/Service/Presse/Reden/Hubertus-Heil/2022/2022-11-10-rede-bundestag-buergergeld.html).

Mehr als 18 Monate nach dem Inkrafttreten ist nach Ansicht der Fragesteller die Zeit geboten, die Umsetzung der mit dem Bürgergeld verfolgten Ziele, einer Evaluation zu unterziehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das mit Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU/CSU beschlossene Bürgergeld-Gesetz enthält bereits eine Evaluationsklausel.

Entgegen der Annahme der Fragesteller hat der Deutsche Bundestag somit bereits einen Evaluationsauftrag erteilt. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufs-

forschung (IAB) evaluiert im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Wirkungsforschung nach § 55 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12831 wird verwiesen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Erfolg des Bürgergeld-Gesetzes?

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden substanzielle Neuerungen und Verbesserungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umgesetzt.

Für fundierte Aussagen über die Auswirkungen des Bürgergeld-Gesetzes bedarf es der wissenschaftlichen Forschung. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Wirkungen aus der Evaluation des IAB werden erstmals im Jahr 2026, wie vom Deutschen Bundestag beschlossen, vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12831 verwiesen.

2. Inwieweit hat das Bürgergeld nach Auffassung der Bundesregierung bisher das Ziel der Gesetzgebung erfüllt und zu mehr Chancengerechtigkeit sowie gesellschaftlicher Teilhabe geführt, und wenn die Bundesregierung konkrete Verbesserungen hinsichtlich der Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe verzeichnet, worauf bezieht sie diese Erfolge?

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden die Voraussetzungen für mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe verbessert. Dies geschah vor allem durch den stärkeren Fokus auf flexiblere Zugänge zu und stärkere finanzielle Anreize für Weiterbildung, durch verbesserte Freibeträge vor allem für junge Menschen, die Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes und die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (Coaching). Wissenschaftliche Erkenntnisse werden erstmals Ende 2026 vorliegen (vgl. Antwort zu der Frage 1).

3. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Bürgergelds auf die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt?
b) Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklungen bei der nachhaltigen Integration von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen?
c) Wenn die Bundesregierung Verbesserungen bei der nachhaltigen Integration durch die Einführung des Bürgergelds verzeichnet, worauf bezieht sie diese Erfolge?
d) Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Kriterien für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt?
e) Wie viele Menschen befinden sich sechs Monate nach Arbeitsaufnahme wieder in der Grundsicherung (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?
f) Wie viele Menschen befinden sich zwölf Monate nach Arbeitsaufnahme wieder in der Grundsicherung (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?
g) Wie viele Menschen sind auch direkt nach der Arbeitsaufnahme Aufstocker?
h) Wie viele Menschen sind sechs Monate nach Arbeitsaufnahme noch oder wieder Aufstocker?

- i) Wie viele Menschen sind zwölf Monate nach Arbeitsaufnahme noch oder wieder Aufstocker?
- j) Wie viele Vermittlungen sind dauerhaft, also ohne aufstockende Leistungen und ohne Rückkehr in die Grundsicherung?

Die Fragen 3a bis 3j werden gemeinsam beantwortet.

Fundierte Aussagen können nur anhand von empirischen Untersuchungen der Reform, die sowohl konjunkturelle Faktoren als auch individuelle Merkmale und Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden berücksichtigen, getroffen werden (vgl. Antwort zu Frage 1). Wie Auswertungen in der Tabelle 8 im Anhang* zeigen, lag die Zahl der kontinuierlichen Beschäftigung nach Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Oktober 2023 bei rund 37 000. Angaben zu Integrationen können dem Produkt „Integrationen und Verbleib nach Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu entnommen werden (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=elb-integrationen).

Die Ergebnisse der Evaluation des Teilhabechancengesetzes durch das IAB liegen seit März 2024 vor und bescheinigen dem Sozialen Arbeitsmarkt eine hohe Wirksamkeit. Die Eingliederungsleistung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II, die zusammen mit „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II das Teilhabechancengesetz bildet, wurde im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 entfristet.

Seit Einführung der Instrumente im Januar 2019 bis Mai 2024 wurden über 125 000 Förderungen begonnen. Davon haben rund 34 000 Menschen eine geförderte Arbeit nach § 16e SGB II und rund 91 000 Menschen nach § 16i SGB II aufgenommen. Im Zentrum des Sozialen Arbeitsmarkts steht die Schaffung sozialer Teilhabe. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist mittel- bis langfristiges Ziel. Vor diesem Hintergrund sind die Übergänge in eine ungeforderte Anschlussbeschäftigung ein großer Erfolg: Über die Hälfte der 16e-Geförderten findet im Anschluss an die Förderung einen regulären Job. Für Geförderte nach § 16i SGB II weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine Übergangsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von rund 25 Prozent aus. Dabei ist davon auszugehen, dass nahezu keine/r der Geförderten aus dieser sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppe in der Lage gewesen wäre, ohne Förderung eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen.

4. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Bürgergelds auf die Qualifizierung und Weiterbildung von Menschen im Leistungsbezug?

Nach dem coronabedingten Einbruch hatten sich die Eintritte in eine geförderte berufliche Weiterbildung (FbW) im Rechtskreis SGB II zunächst leicht erholt und gingen dann im Jahr 2022 wieder zurück. Im Jahr 2023 stiegen die Eintritte erneut, blieben jedoch deutlich unter den Werten von vor der Corona-Pandemie.

Die Tabellen 1 bis 3 im Anhang* enthalten je eine Zeitreihe mit Monats- sowie Jahreswerten der Eintritte und Bestände von Teilnehmenden im Rechtskreis der Kostenträgerschaft SGB II in FbW ab Januar 2018. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da sich die Zahlen während der Pandemie außergewöhnlich entwickelt haben und so ein längerer Zeitraum betrachtet werden kann.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklungen bei der Qualifizierung und Weiterbildung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen?

Bei der Entwicklung der Qualifizierung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen ist derselbe Trend zu beobachten wie bei den Qualifizierungen im Rechtskreis SGB II insgesamt. Nach dem coronabedingten Einbruch und dem folgenden Anstieg ist ein Rückgang im Jahr 2022 zu beobachten. Insbesondere bei den Geringqualifizierten folgte daraufhin im Jahr 2023 ein deutlicher Anstieg der Eintritte in Qualifizierung. Weitere Informationen können der Tabelle 4 im Anhang* entnommen werden.

- c) Wenn die Bundesregierung Verbesserungen bei der Qualifizierung und Weiterbildung von Menschen im Leistungsbezug verzeichnet, worauf bezieht sie diese Erfolge?

Bei den Entwicklungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung sind vielfältige Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Wegen des Bezugs der Fragen 4a und 4b zum Bürgergeld wird darauf hingewiesen, dass wegen der relativ kurzen Zeit seit der Einführung des Bürgergeldes zu dessen Einfluss aktuell keine validen Aussagen möglich sind.

5. Liegen der Bundesregierung konkrete Erkenntnisse darüber vor, dass die Bürgergeld-Reform zu einer signifikanten bürokratischen Entlastung der Jobcenter-Mitarbeiter geführt hat und diese sich dadurch verstärkt auf die Integration von Leistungsbeziehenden konzentrieren können, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu noch keine konkreten Erkenntnisse vor.

6. a) Welche Reformen hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode verabschiedet bzw. in den Deutschen Bundestag eingebracht, um das Bürgergeld, Wohngeld und andere steuerfinanzierte Sozialleistungen besser aufeinander abzustimmen, wie auf S. 60 des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) angekündigt?
- b) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode hinsichtlich der Umsetzung der im Koalitionsvertrag genannten Zielsetzungen zur besseren Abstimmung der Sozialleistungen sowie zur Reform der Transferentzugsraten?
- c) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Endbericht zum Forschungsvorhaben „Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize“ (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbs-taetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?blob=publicationFile&v=2) sowie der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebenen Studie „Die Ausgestaltung des Transferentzugs in der Interdependenz mit dem Bürgergeld, der Kindergrundsicherung und dem Wohngeld“ (www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_145_Transferentzug.pdf)?

Die Fragen 6a bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Beratungen der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der im Koalitionsvertrag genannten Zielsetzungen zur besseren Abstimmung der Sozialleistungen sowie zur Reform der Transferentzugsraten unter Berücksichtigung der vorliegenden Forschungsberichte sind nicht abgeschlossen.

Aus Sicht der Bundesregierung zeigen die genannten Studienergebnisse, dass insbesondere beim gleichzeitigen Entzug der Transferleistungen Wohngeld und Kinderzuschlag sowie im Auslaufbereich des Bürgergeldes hohe Grenzbelastungen auftreten und die Erwerbsanreize entsprechend gering sind. Die Simulationen in den Gutachten zeigen, dass es ein begrenztes Potenzial gibt, das Arbeitsangebot durch eine Reform der Transferentzugsraten auszuweiten. Allerdings ginge dies mit einer teils deutlichen Ausweitung der Zahl der Leistungsbeziehenden einher. Die Simulationen zeigen, dass die betrachteten Reformen in der Regel zu einer Belastung des Haushalts führen dürften.

7. a) Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der angespannten Lage des Arbeitsmarkts (www.arbeitsagentur.de/presse/2024-36-arbeitsmarkt-im-august-2024), ihre Annahme zu überarbeiten, dass es bei den Ausgaben für das Bürgergeld und die Kosten der Unterkunft (KdU) einen Rückgang im Haushalt 2025 im Vergleich zum Haushalt 2024 geben wird?
- b) Wie viele Vermittlungen von Leistungsbeziehern und Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in den Arbeitsmarkt wären notwendig, um den Rückgang der Ausgaben für das Bürgergeld und die KdU in Höhe von 5,3 Mrd. Euro im Jahr 2025 zu erreichen?

Die Fragen 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Bei den Titeln Bürgergeld und Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft handelt es sich um Schätztitel. Sie beruhen maßgeblich auf den Prognosen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Titel werden regelmäßig im Vorfeld der Haushaltsbereinigungssitzung anhand der zuletzt vorliegenden Prognosen aktualisiert. Der Beschluss des Haushalts 2025 wird allerdings vor dem Hintergrund des Endes der bisherigen Regierungskoalition dem neuen Deutschen Bundestag im kommenden Jahr vorbehalten sein. Angesichts dieser Entwicklungen werden die Einschätzungen zur Haushaltsplanung im Vorfeld der erneuten Haushaltsaufstellung im kommenden Jahr aktualisiert, voraussichtlich auf Grundlage der Frühjahrsprognose 2025.

8. Wie hoch war der Haushaltstitel für die Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung („Verwaltungstitel“) seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr für Soll- und Ist-Haushalt aufschlüsseln sowie jeweils nominal und inflationsbereinigt ausweisen)?

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 ist der Ansatz bei Kapitel 1101 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – mit 5,250 Mrd. Euro veranschlagt. Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 lagen bei 6,318 Mrd. Euro.

Im Jahr 2013 waren als Soll-Ansatz 4,050 Mrd. Euro veranschlagt, die Ist-Ausgaben betragen 4,495 Mrd. Euro. Im Jahr 2014 war der Soll-Ansatz mit 4,046 Mrd. Euro ausgebracht, als Ist-Ausgaben flossen 4,696 Mrd. Euro ab.

Zu den übrigen Jahren verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 79 des Abgeordneten Kai Whittaker auf Bundestagsdrucksache 20/7945.

Die Bundesregierung weist die Ausgaben ausschließlich nach der üblichen Darstellung im Bundeshaushalt aus.

9. Wie hoch war der Haushaltstitel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit („Eingliederungstitel“) seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr für Soll- und Ist-Haushalt aufschlüsseln sowie jeweils nominal und inflationsbereinigt ausweisen)?

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 ist der Ansatz bei Kapitel 1101 Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit – mit 3,700 Mrd. Euro veranschlagt. Zusätzlich können bis zu 350 Mio. Euro an Ausgaberesten beim Titel in Anspruch genommen werden. Zudem werden im Jahr 2025 den Jobcentern 361 Mio. Euro am Jahresanfang gemäß der Regelung nach § 459 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Verfügung gestellt. Die Mittel dienen im Rahmen der Übertragung von FbW und Rehabilitationsmaßnahmen (Reha) an die Agenturen für Arbeit ab dem Jahr 2025 zur Ausfinanzierung von Bestandsmaßnahmen, die noch durch die Jobcenter bis zum jeweiligen Ende administriert werden. Die Ist-Ausgaben im Jahr 2023 lagen bei 3,814 Mrd. Euro.

In den Jahren 2013 und 2014 waren als Soll-Ansätze jeweils 3,903 Mrd. Euro veranschlagt. Die Ist-Ausgaben betragen 3,537 Mrd. Euro im Jahr 2013 und 3,420 Mrd. Euro im Jahr 2014.

Zu den übrigen Jahren verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 78 des Abgeordneten Kai Whittaker auf Bundestagsdrucksache 20/7945.

Die Bundesregierung weist die Ausgaben ausschließlich nach der üblichen Darstellung im Bundeshaushalt aus.

10. a) Wie begründet die Bundesregierung den Rückgang des Eingliederungstitels im jeweiligen Soll-Haushalt von 5,009 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 3,7 Mrd. Euro im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025?
b) Wie begründet die Bundesregierung den Rückgang der Eingliederungsmittel vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bürgergelds, eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
12. Wie begründet die Bundesregierung die geplante Reduzierung des Gesamtbudgets im Bundeshaushalt 2025 vor dem Hintergrund der Ziele einer bedarfsgerechten Ausstattung der Jobcenter und dem Ziel, eine nachhaltige Integration zu fördern?

Die Fragen 10a, 10b und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Eingliederungstitel und der Verwaltungskostentitel der Jobcenter, die nach § 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II das Gesamtbudget SGB II bilden, müssen zusammen betrachtet werden. Ab dem Jahr 2025 führt zudem die Verlagerung der Maßnahmen Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation in den Rechtskreis SGB III zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von 900 Mio. Euro bei den Eingliederungsleistungen. Der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossene Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sieht jährlich 600 Mio. Euro mehr Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik vor als in der bisherigen Finanzplanung veranschlagt waren. Zudem soll der Passiv-Aktiv-Transfer mit einem Volumen von 700 Mio. Euro fortgeführt werden. Die schwierige Haushaltssituation ist allerdings in nahezu allen staatlichen Bereichen herausfordernd. Im Ergebnis stehen im Vergleich zum aktuellen Jahr, unter Einberechnung der Entlastung im Bereich Förderung der beruflichen Weiterbildung und Reha, den Jobcentern 350 Mio. Euro weniger als im Vorjahr

an Ausgabemitteln zur Verfügung. Die weiteren Beratungen zum Haushalt 2025 sind abzuwarten.

11. Wie hat sich das Gesamtbudget der Jobcenter („Eingliederungstitel“ und „Verwaltungstitel“) seit 2013 entwickelt?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 10.

13. Wie hoch waren jeweils der jährliche Verwaltungs- und Eingliederungstitel pro Bedarfsgemeinschaft (BG) und pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr für Soll- und Ist-Haushalt aufschlüsseln sowie jeweils nominal und inflationsbereinigt ausweisen)?

Die Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben des Bundes pro Bedarfsgemeinschaft für die Verwaltungskosten und für die Eingliederungsleistungen im SGB II kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel pro Bedarfsgemeinschaft (BG) im SGB II

Jahr	Soll-Ansatz Verwaltungskosten pro BG, in Euro	Ist-Ausgaben Verwaltungskosten pro BG, in Euro	Soll-Ansatz Eingliederungsmittel pro BG, in Euro	Ist-Ausgaben Eingliederungsmittel pro BG, in Euro
2013	1 214	1 347	1 170	1 060
2014	1 220	1 416	1 177	1 031
2015	1 229	1 463	1 187	984
2016	1 336	1 570	1 269	1 031
2017	1 360	1 639	1 362	1 122
2018	1 473	1 806	1 450	1 093
2019	1 755	1 984	1 687	1 341
2020	1 765	2 002	1 725	1 377
2021	1 804	2 070	1 770	1 428
2022	1 876	2 167	1 735	1 438
2023	1 807	2 175	1 549	1 313

Quelle: Bundesministerium der Finanzen und Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben des Bundes pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten für die Verwaltungskosten und für die Eingliederungsleistungen im SGB II kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (ELB) im SGB II

Jahr	Soll-Ansatz Verwaltungskosten pro ELB, in Euro	Ist-Ausgaben Verwaltungskosten pro ELB, in Euro	Soll-Ansatz Eingliederungsmittel pro ELB, in Euro	Ist-Ausgaben Eingliederungsmittel pro ELB, in Euro
2013	923	1 024	889	806
2014	929	1 079	896	785
2015	934	1 111	902	747
2016	1 013	1 190	962	781
2017	1 017	1 226	1 019	839
2018	1 100	1 349	1 083	816
2019	1 310	1 481	1 259	1 001

Jahr	Soll-Ansatz Verwaltungskosten pro ELB, in Euro	Ist-Ausgaben Verwaltungskosten pro ELB, in Euro	Soll-Ansatz Eingliederungsmittel pro ELB, in Euro	Ist-Ausgaben Eingliederungsmittel pro ELB, in Euro
2020	1 318	1 494	1 288	1 028
2021	1 346	1 544	1 321	1 066
2022	1 399	1 616	1 293	1 072
2023	1 336	1 608	1 145	971

Quelle: Bundesministerium der Finanzen und Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Bundesregierung weist die Ausgabemittel ausschließlich nach der üblichen Darstellung im Bundeshaushalt aus.

14. Wie hoch war der durchschnittliche Zahlungsanspruch der BG seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und BG-Typen aufschlüsseln und jeweils nominal sowie inflationsbereinigt ausweisen)?

Angaben zu Zahlungsansprüchen liegen nur nominal vor. Im Juli 2024 lag der durchschnittliche Zahlungsanspruch pro Bedarfsgemeinschaft bei rund 1 333 Euro. Weitere Informationen können der Tabelle 5 im Anhang* entnommen werden.

15. Wie hoch war der durchschnittliche Leistungsanspruch der BG seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und BG-Typen aufschlüsseln und jeweils nominal sowie inflationsbereinigt ausweisen)?

Im Juli 2024 lag der durchschnittliche Leistungsanspruch bei rund 1 123 Euro. Weitere Informationen können der Tabelle 6 im Anhang* entnommen werden.

16. Wie viele ELB waren seit 2013 bis zum aktuellen Stand

- a) ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) mit schulischer Ausbildung,
- c) mit akademischer Ausbildung,
- d) ohne Hauptschulabschluss,
- e) mit Hauptschulabschluss,
- f) mit Mittlerer Reife,
- g) mit Fachhochschulreife,
- h) mit Abitur

(bitte für jedes Kalenderjahr zum Stichtag 31. Dezember angeben sowie jeweils den prozentualen Anteil an allen ELB ausweisen)?

Im Dezember 2023 waren im Bestand rund 2,75 Millionen arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte, darunter rund 1,79 Millionen bzw. 65 Prozent ohne abgeschlossene Berufsausbildung, rund 724 000 bzw. 26 Prozent mit einer betrieblichen/schulischen Ausbildung und rund 223 000 bzw. acht Prozent mit einer akademischen Ausbildung. Weitere Informationen können der Tabelle 7 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

17. Wie viele Abgänge von ELB aus dem SGB II gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln und prozentualen Anteil an allen ELB ausweisen)?

Auswertungen zu Abgängen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem SGB II können aus dem Standardprodukt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=analyse-d-grundsicherung-arbeitsuchende

18. Wie hat sich die Abgangsrate in den Arbeitsmarkt der ELB seit 2013 bis zum aktuellen Stand entwickelt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Auswertungen zu Abgängen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem SGB II können aus dem Standardprodukt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=analyse-d-grundsicherung-arbeitsuchende

19. Wie viele Abgänge von ELB aus dem SGB II in Erwerbstätigkeit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 und bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt,
 - Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt,
 - sonstige Erwerbstätigkeit)?

Auswertungen von Abgängen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beschäftigung am 1. und 2. Arbeitsmarkt sind nicht möglich. Als Annäherung können Abgänge von Arbeitslosen im SGB II in Beschäftigung am 1. und 2. Arbeitsmarkt herangezogen werden. Hierzu können Auswertungen aus dem Standardprodukt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (Tabellenblatt 46): https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610076&topic_f=akt-dat-jz

20. Wie viele Abgänge von ELB aus dem SGB II in Ausbildung und sonstige Maßnahmenteilnahme gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Auswertungen von Abgängen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung sind nicht möglich. Als Annäherung können Abgänge von Arbeitslosen im SGB II in Ausbildung herangezogen werden. Hierzu können Auswertungen aus dem Standardprodukt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (Tabellenblatt 46): https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610076&topic_f=akt-dat-jz

21. Wie hoch war die Gesamtzahl an Integrationen von ELB in den Arbeitsmarkt seit 2013 bis zum aktuellen Stand, und wie viele bedarfsdeckende Integrationen gab es in diesem Zeitraum (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Langleistungsbeziehenden,
 - Frauen,
 - Männern,
 - Menschen mit Migrationshintergrund,
 - ELB unter 25 Jahren,
 - ELB ohne Schulabschluss,
 - ELB ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium)?
22. Wie hoch war die Integrationsquote von ELB seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Langleistungsbeziehenden,
 - Frauen,
 - Männern,
 - Menschen mit Migrationshintergrund,
 - ELB unter 25 Jahren,
 - ELB ohne Schulabschluss,
 - ELB ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium)?
23. Wie hoch war die Gesamtzahl an kontinuierlicher Beschäftigung nach Integration (Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und in jedem der sechs nachfolgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt) von ELB seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Langleistungsbeziehenden,
 - Frauen,
 - Männern,
 - Menschen mit Migrationshintergrund,
 - ELB unter 25 Jahren,
 - ELB ohne Schulabschluss,
 - ELB ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium)?

Die Fragen 21 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Im Juli 2024 lag die Zahl der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei rund 73 000. Weitere Informationen können der Tabelle 8 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

24. Wie hoch war die Gesamtanzahl an Personen mit dauerhafter Erwerbsunfähigkeit im SGB II seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Langleistungsbeziehenden,
 - Frauen,
 - Männern,
 - Menschen mit Migrationshintergrund,
 - nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) unter 25 Jahren,
 - NEF ohne Schulabschluss,
 - NEF ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium)?
25. Wie viele Interaktionen in Form von persönlichen oder virtuellen Gesprächen oder Terminen gab es mit NEF im SGB II seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln, gesamt ausweisen und zusätzlich differenzieren nach
- Langleistungsbeziehenden,
 - Frauen,
 - Männern,
 - Menschen mit Migrationshintergrund,
 - NEF unter 25 Jahren,
 - NEF ohne Schulabschluss,
 - NEF ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Studium)?
26. Wie hoch waren die durchschnittlichen zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter für Termine mit ELB seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und Regionaldirektionsbezirken aufschlüsseln sowie differenzieren nach unter 25-Jährigen bzw. über 25-Jährigen)?
27. a) In wie vielen Fällen haben ELB seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand keine Leistungen erhalten, weil sie nicht erreichbar waren?
- b) In wie vielen Fällen waren ELB seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand nicht erreichbar, erhielten dennoch Leistungen, weil das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs aufgrund eines wichtigen Grundes zugestimmt hat (bitte monatlich ausweisen und nach genannten Gründen aufschlüsseln)?
- c) In wie vielen Fällen waren ELB seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand nicht erreichbar, erhielten dennoch Leistungen, weil das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund zugestimmt hat (z. B. wegen Urlaubs; bitte monatlich ausweisen)?
- d) Wie lange war im Durchschnitt die durch das Jobcenter bewilligte Abwesenheit ohne wichtigen Grund (§ 7b Absatz 3 SGB II) seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand?

Die Fragen 24 bis 27d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

28. a) Wie kann die Bundesregierung ihre Annahme (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 114 des Abgeordneten Dr. Markus Reichel auf Bundestagsdrucksache 20/12484) begründen, dass Regelungen der Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) keine zusätzlichen Möglichkeiten für den nicht gestatteten Aufenthalt (z. B. im Ausland) schaffen, während die ErrV eine Erreichbarkeit per E-Mail oder durch Dritte einräumt und somit Situationen ermöglicht, in denen ein ELB Deutschland verlassen hat, eine Vorladung zu einem Termin im Jobcenter (per E-Mail oder Mittelsperson) eingeht und der ELB durch die Mittelsperson informiert wird und der ELB somit trotz eines nicht gestatteten Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs rechtzeitig zu einem Termin im Jobcenter erscheinen kann (bitte begründen)?
- b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass derartige Konstellationen (vgl. Frage 28a) in größerem Maße auftreten?

Die Fragen 28a und 28b werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen der Erreichbarkeits-Verordnung schaffen gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 7b Absatz 1 Satz 2 SGB II keine zusätzlichen Möglichkeiten für einen nicht gestatteten Aufenthalt. Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 114 des Abgeordneten Dr. Markus Reichel auf Bundestagsdrucksache 20/12484 ausgeführt, liegt Erreichbarkeit nur vor, wenn sich die leistungsberechtigte Person im näheren Bereich aufhält und werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters zur Kenntnis nehmen kann. Ein nicht angemeldeter auswärtiger Aufenthalt ist demnach auch dann nicht zulässig, wenn Leistungsberechtigte während des unangemeldeten auswärtigen Aufenthalts trotzdem Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob derartige Konstellationen in größerem Maße vorkommen. Sinn und Zweck der Regelungen zur Erreichbarkeit ist, dass die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Eingliederungsbemühungen werden u. a. durch die erforderlichen Kontakte mit der leistungsberechtigten Person sichergestellt und damit auch mögliche Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs erschwert.

29. Wie viele Eingliederungsvereinbarungen wurden von 2013 bis 2023 erstellt, und wie viele Kooperationspläne (§ 15 Absatz 2 SGB II) wurden seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand erstellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen zur Zahl der erstellten Kooperationspläne keine Erkenntnisse vor.

30. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand zu einer Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Absatz 5 SGB II) aufgrund von Nicht-Einhaltung der Absprachen im Kooperationsplan (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

31. a) In wie vielen Fällen kam es seit dem 1. Juli 2023 bis zum aktuellen Stand zu einem Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?
- b) Wie viele Tage dauert ein Schlichtungsverfahren im Durchschnitt?

- c) In wie vielen Fällen endete das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung (bitte zusätzlich den prozentualen Anteil an allen Schlichtungsverfahren ausweisen)?
- d) In wie vielen Fällen hat das Schlichtungsverfahren länger als vier Wochen gedauert (bitte zusätzlich den prozentualen Anteil an allen Schlichtungsverfahren ausweisen)?
- e) Wie bewertet die Bundesregierung den zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch die Einführung der Schlichtungsverfahren mit der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes?

Die Fragen 31a bis 31e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesagentur für Arbeit schätzt den bürokratischen Aufwand für das neu eingeführte Schlichtungsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen als überschaubar ein. Mit der Einführung des § 15a SGB II mussten die Jobcenter einen Schlichtungsmechanismus bereitstellen. Über die lokale Ausgestaltung wurde in der Trägerversammlung entschieden, u. a. ob das Schlichtungsverfahren durch eine interne oder externe Person durchgeführt wird. Dies ermöglichte den gemeinsamen Einrichtungen, örtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und dadurch das Schlichtungsverfahren möglichst bürokratiearm für die eigene gemeinsame Einrichtung auszugestalten.

Dadurch, dass das Schlichtungsverfahren aktuell selten zum Einsatz kommt, entstehen keine großen wiederkehrenden bürokratischen Aufwände für die gemeinsamen Einrichtungen bei dessen Anwendung. Grundsätzlich bietet das Schlichtungsverfahren weiter die Chance, dass hierdurch Widerspruchs- und Klageverfahren vermieden werden und somit nachfolgende Verwaltungsaufwände reduziert werden.

- 32. Wie hoch waren die Kosten der Unterkunft seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr, Kreis, Bedarfsgemeinschafts-Typ und anerkannten Kosten aufschlüsseln sowie zusätzlich differenzieren nach
 - a) Unterkunftskosten,
 - b) Betriebskosten,
 - c) Heizkosten)?

Die Informationen können den Tabellen 9 bis 12 im Anhang* entnommen werden.

- 33. Wie hoch waren die inflationsbereinigten KdU seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr, Kreis, Bedarfsgemeinschafts-Typ und anerkannten bzw. tatsächlichen Kosten aufschlüsseln sowie zusätzlich differenzieren nach
 - a) Unterkunftskosten
 - b) Betriebskosten,
 - c) Heizkosten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

34. Wie hoch waren die KdU pro Bedarfsgemeinschaft und pro Quadratmeter seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr, Kreis und anerkannten bzw. tatsächlichen Kosten aufschlüsseln, sowie zusätzlich differenzieren nach
- Unterkunfts-kosten,
 - Betriebskosten,
 - Heizkosten)?

Die Informationen können den Tabellen 13 bis 16 im Anhang* entnommen werden.

35. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die einmaligen jährlichen Kosten der Unterkunft seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im Juli 2024 beliefen sich die einmaligen Kosten der Unterkunft auf rund 48,2 Mio. Euro. Weitere Informationen können der Tabelle 17 im Anhang* entnommen werden.

36. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden seit 2013 bis zum aktuellen Stand ausgesprochen (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, einschließlich des Kostensenkungsverfahrens, gehören zum Verantwortungsbereich der Kommunen. Daher kann die Bundesregierung hierzu keine Aussage treffen.

37. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehrausgaben im Jahr 2023 für die zwölfmonatige Karenzzeit beim Wohnen (§ 22 Absatz 1 SGB II), in der die Leistungsberechtigten in Mietwohnungen nicht mehr zur Kostensenkung aufgefordert werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

38. Inwieweit weicht die Entwicklung der anerkannten Unterkunfts-kosten in der Unterkunftsart Mieta von den Entwicklungen des Mietpreisindex sowie der Nettokaltmiete auf dem freien Wohnungsmarkt seit 2013 bis zum aktuellen Stand ab (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Informationen zum Mietpreisindex liegen nicht vor, für Auswertungen zur Nettokaltmiete wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen. Bei der Bewertung sind auch regionale Unterschiede zu beachten.

39. a) Wie hoch war das durchschnittliche Vermögen pro BG seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und BG-Typ aufschlüsseln)?
- b) Wie hoch war das durchschnittliche zu berücksichtigende Vermögen pro BG seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und BG-Typ aufschlüsseln)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- c) Wie hoch war das durchschnittliche nicht zu berücksichtigende Vermögen nach pro BG seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr, BG-Typ und Differenzierung in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 SGB II aufschlüsseln)?
- d) Wie hoch war das durchschnittliche Vermögen der ELB bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach dem SGB II seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr und BG-Typ aufschlüsseln)?
- e) In wie vielen Fällen lag seit 2023 bis zum aktuellen Stand ein erhebliches Vermögen nach § 12 Absatz 4 SGB II vor (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?

Die Fragen 39a bis 39e werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 40. a) In wie vielen Fällen lag seit 2023 das zu berücksichtigende Vermögen einer BG in der zwölfmonatigen Karenzzeit zwischen dem Freibetrag der BG und dem erheblichen Vermögen der BG?
- b) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Mehrausgaben im Jahr 2023 für die zwölfmonatige Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung und der Anhebung der entsprechenden Freibeträge?

Die Fragen 40a und 40b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 41. Wie viele neu festgestellte Sanktionen bzw. Leistungsminderungen wurden von 2013 bis zum aktuellen Stand gegenüber ELB ausgesprochen (bitte nach Jahr, BG-Typ und Art der Pflichtverletzung aufschlüsseln)?

Im Juli 2024 lag die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen bei rund 30 500. Weitere Informationen können der Tabelle 18 im Anhang* entnommen werden.

- 42. Wenn aus der Frage 41 hervorgehen sollte, dass es weniger Sanktionen bzw. Leistungsminderungen seit der Einführung des Bürgergelds gab, wie erklärt sich die Bundesregierung diesen Umstand?

Leistungsminderungen werden aktuell im Vergleich mit den Jahren vor 2019 seltener und in geringerer Höhe ausgesprochen. Grund für diesen Rückgang ist insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019. Bestimmte Sanktionsregelungen wurden vom BVerfG als mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar eingestuft. Nach diesem Urteil waren Minderungen, die eine Minderungshöhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes überstiegen, nicht mehr möglich. Darüber hinaus forderte das BVerfG weitere Elemente zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit von Leistungsminderungen. Die gesetzliche Umsetzung dieser Vorgaben konnte erst mit dem Bürgergeld-Gesetz (1. Januar 2023) erfolgen. Die bis dahin mit Weisung der Bundesagentur für Arbeit umgesetzten Übergangsregelungen des BVerfG könnten zu einer zurückhaltenden Anwendung der Regelungen in der Praxis geführt haben.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Neben dem Effekt des Urteils spiegeln sich in den Zahlen jedoch auch die Effekte der Corona-Krise und des Sanktionsmoratoriums (2. Halbjahr 2022) wider. So stellen auch Forscherinnen und Forscher des IAB bereits fest, dass das Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 eine klare Akzentverschiebung weg von Leistungsminderungen bewirkt hat. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten dessen grundlegende Stoßrichtung zudem in unvorhergesehener Weise noch verstärkt (vgl. Bernhard, Röhrer & Senghaas (2023): Auf dem Weg zum Bürgergeld: Die Sanktionspraxis nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und in Zeiten von Corona, Sozialer Fortschritt, Jg. 72, H. 3, S. 257–273).

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum Jahresbeginn 2023 stiegen die Zahlen wieder. So haben die Jobcenter im vergangenen Jahr 2023 mehr Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu ausgesprochen als im Jahr 2022. Die Zahl der neu festgestellten Leistungsminderungen liegt auch über dem Niveau der vorangegangenen drei Jahre. Aus den eingangs genannten Gründen liegt sie jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau des Jahres 2019 und den Jahren davor.

43. Wie viele Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II) wurden seit 2013 bis zum aktuellen Stand gegenüber ELB ausgesprochen (bitte nach Jahr und BG-Typ aufschlüsseln, absolute Häufigkeit angeben sowie den prozentualen Anteil an allen ELB ausweisen)?

Die erfragten Informationen können der Tabelle 19 im Anhang* entnommen werden. Die dort abgebildeten Anteile beziehen sich auf alle neu festgestellten Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen.

44. Wenn aus der Frage 43 hervorgehen sollte, dass es weniger Meldeversäumnisse seit der Einführung des Bürgergelds (2023) gab, wie erklärt sich die Bundesregierung diesen Umstand?

Es wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen. Auch bei der Entwicklung der Zahl der Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen spiegeln sich die Effekte des Urteils des BVerfG sowie insbesondere auch die Effekte der Corona-Krise und des Sanktionsmoratoriums von 2022 wider.

45. Wie hoch war der durchschnittliche Anteil an ELB, die seit 2013 bis zum aktuellen Stand eine Sanktion bzw. Leistungsminderung erhalten haben (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im Juli 2024 lag der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Leistungsminderung an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei 0,7 Prozent. Weitere Informationen können der Tabelle 20 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

46. Wie hoch war der durchschnittliche Bestand der ELB mit mindestens einer Leistungsminderung seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln sowie den prozentualen Anteil an allen ELB ausweisen)?

Im Juli 2024 waren 27 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit mindestens einer Leistungsminderung im Bestand. Weitere Informationen können der Tabelle 20 im Anhang* entnommen werden.

47. Wie hoch war die durchschnittliche Leistungsminderung (bezogen auf alle ELB mit mindestens einer Leistungsminderung) seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im Juli 2024 lag die durchschnittliche Leistungsminderung (bezogen auf alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit mindestens einer Leistungsminderung) bei 62,53 Euro. Weitere Informationen können der Tabelle 21 im Anhang* entnommen werden.

48. Wie hoch war die Anzahl an ELB mit einer neuen Leistungsminderung seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im Juli 2024 lag die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit neuer Leistungsminderungen bei rund 27 000. Weitere Informationen können der Tabelle 18 im Anhang* entnommen werden.

49. In wie vielen Fällen wurde eine Leistungsminderung seit 2013 bis zum aktuellen Stand aufgrund einer vorliegenden außergewöhnlichen Härte nicht angewendet (bitte nach Jahr und BG-Typ aufschlüsseln, absolute Häufigkeit angeben sowie den prozentualen Anteil an allen Leistungsminderungen ausweisen)?
50. Wie viele Anhörungen im Rahmen einer Pflichtverletzung (§ 31a Absatz 2 SGB II) wurden seit 2023 durchgeführt (bitte gesamt und monatlich ausweisen), wie viele Anhörungen wurden davon schriftlich durchgeführt, und wie viele mündlich?
51. Wie viele ELB unter 25 Jahren haben seit 2023 ein Beratungsangebot nach der Feststellung einer Leistungsminderung (§ 31a Absatz 6 SGB II) erhalten (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?

Die Fragen 49 bis 51 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

52. Wie hoch belaufen sich die Minderausgaben durch Sanktionen bzw. Leistungsminderungen seit 2013 bis zum aktuellen Stand (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Angaben zu Minderausgaben entsprechen den Höhen der Leistungsminderungen. Im Juli 2024 beliefen sich die Minderausgaben insgesamt auf rund 1,7 Mio. Euro. Weitere Informationen können Tabelle 22 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

53. a) Wie oft ist der Leistungsanspruch eines ELB seit dem Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 in der Höhe des Regelbedarfs entfallen („Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung“), weil eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wurde (bitte gesamt und monatlich ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen keine validen, vollständigen Daten für den Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung für alle Jobcenter vor.

Der Tabelle 18 im Anhang* können jedoch grundsätzlich Informationen zu Leistungsminderungen im SGB II entnommen werden. Auch Angaben zum Minderungsgrund „Weigerung, Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, einer Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“ können der genannten Tabelle entnommen werden.

- b) Wie hoch sind die bisherigen Minderausgaben im Jahr 2024 durch die Einführung der in Frage 53a genannten Regelung (bitte nach Monat aufschlüsseln)?
- d) Vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, dass durch die Neuregelung des Leistungsentzugs jährliche Minderausgaben von 170 Mio. Euro (davon 150 Mio. Euro im Bund) entstehen (siehe Bundestagsdrucksache 20/9999, S. 3)?

Die Fragen 53b und 53d werden gemeinsam beantwortet.

Die Erwartung der Minderausgaben beim Bürgergeld beruht zum einen auf den tatsächlichen Einsparungen bei den passiven Leistungen durch das geminderte Bürgergeld. Aufgrund der fehlenden statistischen Daten (siehe Antwort zu Frage 53a) lassen sich die direkten Einsparungen nicht quantifizieren.

Zum anderen beruht der Großteil der prognostizierten Minderausgaben auf der präventiven Wirkung der Regelung. Personen und alle Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft werden bzw. bleiben nicht bedürftig, weil sie künftig zumutbare Arbeitsangebote nicht ablehnen oder ihre Arbeit bereits zuvor nicht aufgeben. Dieser Effekt lässt sich jedoch nicht konkret in der Umsetzung messen.

In aktuellen Studien des IAB (vgl. IAB-Kurzbericht 15/2024) wurde grundsätzlich bestätigt, dass von Minderungen bzw. Sanktionen Ex-ante-Effekte ausgehen. Diese Effekte beschreiben die Auswirkungen von Leistungsminderungen auf das Verhalten von Personen, die nicht selbst von Minderungen betroffen sind. Denn bereits die Wahrscheinlichkeit von Leistungsminderungen kann sich auf das Arbeitssuch- und -bereitschaftsverhalten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten positiv auswirken.

- c) Wenn der Bundesregierung dazu keine vollständigen Daten für alle Jobcenter vorliegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/12558), welche Gründe gibt es für die fehlenden Informationen, von wie vielen Jobcentern liegen der Bundesregierung Daten vor, und wie oft kam es in diesen Jobcentern zu einer kompletten Streichung des Regelsatzes für „Totalverweigerer“?

Die Frage kann mit den Mitteln der Statistik nicht beantwortet werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14093 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung die Praktikabilität und den bürokratischen Aufwand für die Jobcenter vor dem Hintergrund der hohen Hürden für den Entzug des Regelbedarfs (vorherige Pflichtverletzung, konkretes Arbeitsangebot, Dokumentation, Nachweis einer willentlichen Weigerung; vgl. www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-31-31b_ba034000.pdf)?

54. Wie viele Arbeitgeberprüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) seit 2013 bis zum aktuellen Stand durchgeführt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Anzahl der seit dem Jahr 2015 jährlich von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung durchgeführten Arbeitgeberprüfungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese basiert auf der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und beinhaltet Daten ab dem Jahr 2015. Für die vorhergehenden Zeiträume liegen keine aussagekräftigen statistischen Daten vor.

Tabelle: jährlich durchgeführte Arbeitgeberprüfungen

Jahr	durchgeführte Arbeitgeberprüfungen
2015	43 637
2016	40 374
2017	52 209
2018	53 491
2019	54 744
2020	44 336
2021	48 244
2022	53 182
2023	42 631
1. HJ 2024	13 852

55. a) Wie viele Ermittlungsverfahren (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren) wurden durch die FKS seit 2013 bis zum aktuellen Stand eingeleitet (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
- b) Wie viele dieser vom FKS eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden seit 2013 bis zum aktuellen Stand abgeschlossen (bitte nach Jahr aufschlüsseln und nach Ausgang des Ermittlungsverfahrens differenzieren)?

Die Fragen 55a und 55b werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der seit 2015 jährlich von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeleiteten Ermittlungsverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese basiert auf der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und beinhaltet Daten ab dem Jahr 2015. Für die vorhergehenden Zeiträume liegen keine aussagekräftigen statistischen Daten vor.

Tabelle: jährlich eingeleitete Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Jahr	eingeleitete Strafverfahren	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren
2015	106 366	22 066
2016	104 494	21 821
2017	107 903	26 142
2018	111 004	28 466
2019	114 514	31 528
2020	104 050	26 863

Jahr	eingeleitete Strafverfahren	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren
2021	115 530	33 416
2022	111 501	47 928
2023	101 423	48 812
1.HJ 2024	52 453	24 311

Die Anzahl der seit dem Jahr 2015 jährlich von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit abgeschlossenen Ermittlungsverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese basiert auf der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und beinhaltet Daten ab dem Jahr 2015. Für die vorhergehenden Zeiträume liegen keine aussagekräftigen statistischen Daten vor. Eine Korrelation der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu der Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in ein und demselben Zeitraum ist aus statistischen Gründen nicht möglich. Eine Differenzierung nach dem Ausgang des jeweiligen Ermittlungsverfahrens ist auf Grundlage der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ebenfalls nicht möglich.

Tabelle: jährlich erledigte Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Jahr	erledigte Strafverfahren	erledigte Ordnungswidrigkeitenverfahren
2015	104 778	47 280
2016	107 080	45 783
2017	107 941	48 828
2018	108 807	52 579
2019	115 958	57 248
2020	106 565	52 173
2021	112 886	40 185
2022	109 053	38 785
2023	95 920	39 915
1 Hj. 2024	48 899	23 978

56. Wie hoch war die Schadenssumme seit 2013 bis zum aktuellen Stand aufgrund von Betrugsfällen im Bereich des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB III (bitte nach Jahr aufschlüsseln und nach Rechtskreisen differenzieren)?

Die Höhe der seit dem Jahr 2015 jährlich von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Zusammenhang mit Leistungsmissbrauch gemäß § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) festgestellten Schadenssummen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese basiert auf der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und beinhaltet Daten ab dem Jahr 2015. Für die vorhergehenden Zeiträume liegen keine aussagekräftigen statistischen Daten vor. Eine weitere Differenzierung ist aus statistischen Gründen nicht möglich. Die Schadenssumme umfasst den festgestellten Sozialversicherungsschaden, den Steuerschaden aufgrund eigener Ermittlung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, den Steuerschaden der Landesfinanzverwaltung aufgrund von Mitwirkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den sonstigen Schaden.

Tabelle: jährlich im Zusammenhang mit Leistungsmissbrauch festgestellten Schadenssummen

Jahr	Schadenssumme gesamt in Mio. EUR – Leistungsmissbrauch § 263 StGB –
2015	81 525 618
2016	101 692 122
2017	95 527 489
2018	85 400 919

Jahr	Schadenssumme gesamt in Mio. EUR – Leistungsmisbrauch § 263 StGB –
2019	67 104 586
2020	71 578 321
2021	83 530 974
2022	81 774 894
2023	70 334 272
1. HJ. 2024	39 201 210

57. Wie viele Planstellen und wie viele besetzte Stellen gab es in der FKS zwischen 2013 und 2023 für die Prüfung von Betrugsfällen im Bereich des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB III (bitte für jedes Kalenderjahr zum Stichtag 31. Dezember angeben)?

Bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sind keine spezifischen Planstellen/Dienstposten für die Prüfung von Betrugsfällen im Bereich des Leistungsbezugs eingerichtet. Vielmehr gehen die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit diesen Verstößen als Teil des gesetzlichen Prüfauftrags nach. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/10020 sowie zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12347 verwiesen.

58. a) Wie viele Verdachtsfälle von mutmaßlicher Schwarzarbeit bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II wurden von den Jobcentern an die Zollverwaltung seit 2013 bis zum aktuellen Stand gemeldet (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
- b) Wie oft hat die Zollverwaltung seit 2013 bis zum aktuellen Stand den Jobcentern eine Rückmeldung zu den gemeldeten Verdachtsfällen gegeben (bitte nach Jahr aufschlüsseln und jeweils absolute Zahl und Anteil ausweisen)?

Die Fragen 58a und 58b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesagentur für Arbeit hat durch die Auswertung der operativen Daten in den gemeinsamen Einrichtungen seit dem Jahr 2013 die nachstehende Anzahl von gemeldeten Verdachtsfällen verzeichnet:

Tabelle: Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle

Jahr	Anzahl der Fälle
2013	39 957
2014	40 149
2015	35 065
2016	38 721
2017	39 438
2018	41 927
2019	41 839
2020	43 208
2021	48 498
2022	42 112
2023	38 997
2024 (bis September)	27 368

Zu den gemeldeten Verdachtsfällen ergeben sich bei Auswertung der operativen Daten der gemeinsamen Einrichtungen durch die Bundesagentur für Arbeit

die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Rückmeldungen. Hierzu liegen erst ab dem Jahr 2020 Daten vor.

Tabelle: Anteil der Rückmeldungen der Zollverwaltung

Jahr	Anzahl der Fälle	Anteil der Rückmeldungen an allen Abgaben (in Prozent)
2020	24 701	57,2
2021	27 674	57,1
2022	22 166	52,6
2023	16 512	42,3
2024 (bis September)	3 077	11,2

Rückmeldungen an die Bundesagentur für Arbeit erfolgen durch die Zollverwaltung. Sofern staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geführt werden, obliegt die Mitteilung von Ermittlungsergebnissen den Staatsanwaltschaften der Länder.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den operativen Zahlen formal betrachtet nicht um statistische Daten handelt. Die Bundesagentur für Arbeit wertet operative Daten aus den zentralen IT-Verfahren der Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen aus. Das bedeutet, dass es noch zu Nachträgen und damit zur Veränderungen der Auswertung kommen kann.

- c) In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle seit 2013 bis zum aktuellen Stand wurde Schwarzarbeit festgestellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln und jeweils absolute Zahl und Anteil ausweisen)?

In wie vielen der gemeldeten Verdachtsfälle Schwarzarbeit festgestellt wurde, ist auf Grundlage der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit keine Aussage möglich.

59. Welche Gesetzentwürfe hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode im Kabinett beschlossen bzw. in den Deutschen Bundestag eingebracht, um den Datenaustausch zwischen dem FKS und anderen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs zu verbessern, und welche konkreten Maßnahmen möchte die Bundesregierung in diesem Bereich noch umsetzen?

Das Bundeskabinett hat am 2. Oktober 2024 eine Formulierungshilfe zum Gesetzesentwurf des SGB-III-Modernisierungsgesetz beschlossen. Darin ist eine Regelung im SGB II zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit enthalten. Damit werden die Jobcenter gesetzlich verpflichtet, jeden Verdachtsfall von Schwarzarbeit an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu melden. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen ist der weitere Fortgang des Gesetzesentwurfes und weiterer Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung des Datenaustausches derzeit nicht absehbar.

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung beschlossen. Dieser enthält weitreichende Verbesserungen u. a. beim Datenaustausch mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen, um noch effektiver gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können. Unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Prüfungs- und Ermittlungsansatzes der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird die Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs durch die Neuregelungen deutlich gestärkt. Prozesse werden optimiert und effizienter, moderner und digitaler ausgestaltet. So wird eine Grundlage für eine

operative Informations- und Datenanalyse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen und der Umgang mit den zunehmenden Datenmengen erleichtert.

Zudem werden mit dem Gesetzentwurf die Prozessabläufe bei der selbstständigen Ahndung von Verstößen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit optimiert und deren Kompetenzen zur Ahndung des Sozialleistungsbetruges ausgebaut, wodurch die Verfahrensregelungen verbessert und die Justiz weitreichend entlastet werden soll.

Zur Stärkung bei der Zusammenarbeit wird mit dem Gesetzentwurf zudem klargestellt, dass im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustauschs mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit neben den Ergebnissen der Prüfungen auch die Ergebnisse der Ermittlungen übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Mit der Regelung wird eine unverzügliche Rückmeldung der Zollverwaltung u. a. an die Jobcenter verbindlich festgelegt. Die Rückmeldungen der Behörden der Zollverwaltung versetzen die Jobcenter in die Lage, im Anschluss etwaige leistungsrechtliche Entscheidungen für den Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II zu treffen.

Der Gesetzentwurf wurde nach der Befassung des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet (Bundestagsdrucksache 20/13956).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.